

Bündnis Mitte Starnberg

Im Haupt und Finanzausschuss wurden am 7. März 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Verkaufsoffene Sonntage 2016

- Den Veranstaltungen „Französische Woche“ sowie „Starnberg bewegt“ jeweils mit Rahmenprogramm wurde zugestimmt. Die Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt Starnberg am 08. Mai 2016 und 09. Oktober 2016 von 13 bis 18 Uhr wurde beschlossen.

2. Lärmverordnung

- Der Ausschuss empfiehlt, dass ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten an Werktagen Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, 2. das Hämmern, das Sägen, oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs.1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von daraus ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden oder der Landwirtschaft dienen.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

- Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte:

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

- Ausnahmen:
Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

3. Hundehaltungsverordnung

Bündnis Mitte Starnberg

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende:

- Verordnung der Stadt Starnberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)
- § 1 Einschränkungen des freien Umherlaufens

(1) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, insb. Garten- und Parkanlagen aber auch der Maisinger Schlucht, und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.

(2) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind im gesamten Stadtgebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von fünf Metern nicht überschreiten.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sowie vom Verbot nach Abs. 4 sind:

Assistenzhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:

a) Grünfläche „Schwedenhäuser“ zwischen Park&Ride Bahnhofplatz und Ludwigstraße

b) „Almeidawiese“ zwischen Almeidaweg und Prinzenweg

c) Grünfläche an der Prinz-Karl-Straße zwischen Irmgard-Stadler-Kindergarten und Fünf-Seen-Schule

- § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

4. Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen

Bündnis **Mitte** **Starnberg**

Da ohnehin kaum private Flächen für derartige Verkaufsanlagen (z.B. Obststand oder ähnliches) zur Verfügung stehen ist zunächst kein Neuerlass vorgesehen. Vielmehr sollte die Verordnung bei tatsächlich auftretenden Problemen zu einem späteren Zeitpunkt neu erlassen werden.

5. Veranstaltungen 2016

- Ausnahmen vom Musikverbot im Freien werden bis maximal 24.00 Uhr genehmigt.
- Für die südliche Seepromenade dürfen nach 22.00 Uhr maximal an fünf Tagen Veranstaltungen genehmigt werden, wobei in diesem Jahr zwei auf den Münchner Yacht Club und drei auf das Undosa fallen.

6. Änderungen der Richtlinien zur Sportlerehrung

- „Die Ehrung erfolgt künftig durch Verleihung eines Ehrenbriefes mit Überreichung eines Präsensts oder eines Gutscheines. Geehrt werden in Zukunft 1. - 3. Plätze bei Meisterschaften.

7. Resolution zur Rettung der Tennisplätze am Riedener Weg

- Es wurde beschlossen, Verhandlungen mit dem Investor aufzunehmen, um die Verfügungsberechtigung über die Tennisanlage für den TSV 1880 Starnberg zu sichern.

8. Schaffung zusätzlicher Förder- und Intensivierungsräume, sowie Erneuerung der Küche im Irmgard-Stadler-Kindergarten

Das Raumprogramm für zusätzliche Fachräume im Irmgard-Stadler-Kindergarten wurde bewilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt mit den Planungen zu beginnen.